



Sicherheit für ein langes Leben

Die neue Rente

VERSICHERUNGEN
klipp+klar

Impressum

Herausgeber:
ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer
Postfach 08 04 31
10004 Berlin
www.klipp-und-klar.de

Bestell-Hotline

Telefon: 08 00/742 43 75

Beratungs-Hotline

Telefon: 08 00/33 99 399

Eine Einrichtung des GDV
www.gdv.de

Redaktion:
Stephan Gelhausen

Gestaltung und Beratung:
Pleon GmbH

Druck und Vertrieb:
Verlag Versicherungs-
wirtschaft GmbH
Klosestraße 22
76137 Karlsruhe
Telefax: 07 21/35 09-2 04

Stand: März 2009
4. Auflage

Inhalt

Jetzt das Alter planen	4
Im Alter gut leben – aber wie?	6
Drei Schichten bieten Sicherheit	
Die gesetzliche Rentenversicherung	
Wer ist wie versichert?	
Gesetzliche Rente – was ist neu?	
Was bedeutet das Alterseinkünftegesetz?	
Übergang in kleinen Schritten	
Regeln für die private und betriebliche Altersversorgung	
Die steuerliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung auf einen Blick	
Wie hoch ist meine Rente?	14
Rentenansprüche – für jeden anders	
Die Renteninformation	
Die Standmitteilungen der Lebensversicherer	
Die Versorgungslücke	
Der Eigenvorsorge-Report der Versicherungswirtschaft	
Private Vorsorge – wie der Staat dabei hilft	18
Das Förderkonzept	
Die Basisrente	
Die Riester-Rente	
Weitere Vorsorgemöglichkeiten	24
Die betriebliche Altersversorgung	
Die private Rentenversicherung	
Die Kapitallebensversicherung	
Fragen zur Altersvorsorge	32
Wo gibt es Rat?	36
Stichwortverzeichnis	37

Bis zum Jahr 2050 wird jeder zweite Deutsche über 50 Jahre alt sein. Gleichzeitig werden sich die steigenden finanziellen Lasten für die Renten auf immer weniger Erwerbstätige verteilen. Diese Entwicklung zwingt den Staat schon heute zum Handeln.

Die gesetzliche Rente soll auch in Zukunft bezahlbar bleiben. Deshalb hat der Gesetzgeber ein Reformpaket beschlossen, das auf längere Sicht zu einer spürbaren Absenkung der Rentenhöhe und der Höhe von Beamtenpensionen führen wird. Viele Neuregelungen traten bereits im Jahr 2005 in Kraft, andere gelten seit 2006 oder 2007. Damit die Versorgung der Menschen im Alter dennoch ausreicht, wurden neue Möglichkeiten geschaffen, mit privaten und betrieblichen Rentenversicherungen vorzusorgen. Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der die Erwerbstätigen für die jeweilige Rentengeneration aufkommen müssen, können private und betriebliche Renten verzinslich angespart und somit langfristig aufgebaut werden.

Mit dem jüngsten Reformpaket hat der Gesetzgeber einen Meilenstein in der Alterssicherungspolitik gesetzt. Er hat nochmals in die gesetzliche Rentenversicherung eingegriffen und unter anderem die Besteuerung der Alterseinkommen neu geregelt. Steuerreform und Rentenreform greifen nunmehr ineinander und wirken zusammen. Gleichzeitig ist der Rahmen für die private Vorsorge attraktiver geworden. Mit dem Leitmotiv „Altersvorsorge ist Rente“ fördert der Staat Vorsorgeverträge, die ein lebenslanges Einkommen im Alter zum Ziel haben und somit helfen, die gesetzliche Rente zu entlasten.

Das Alterseinkünftegesetz hat erweiterte Möglichkeiten geschaffen, die Altersvorsorge nach eigenen Wünschen zu gestalten. Jeder Einzelne trägt aber auch mehr Verantwortung, seine Lebensplanung aktiv in die Hand zu nehmen. Der Staat wird künftig keine Rundumversorgung mehr bieten können.

Diese Broschüre will helfen, die neue Welt der Altersversorgung verständlich zu machen. Eine persönliche Beratung kann sie jedoch nicht ersetzen. Denn mehr als zuvor hängt die richtige Gestaltung der Vorsorge von der persönlichen Situation des Einzelnen ab. Die deutschen Lebensversicherer haben passgenaue Ergänzungen zur staatlichen Rente entwickelt. Ihre Angebote sind auf die staatliche Förderung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge ausgerichtet. Nur ein Lebensversicherer bietet lebenslange Renten, ganz gleich, wie alt der Kunde wird, ob 80, 90 oder 100 Jahre.

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber einen Meilenstein in der Alterssicherungspolitik gesetzt.



Im Alter gut leben – aber wie?

Die gesetzliche Rentenversicherung wird in Zukunft nur noch eine Basisversorgung bieten können. Um ausreichende Alterseinkommen sicherzustellen, fördert der Staat die Eigenvorsorge.

DREI SCHICHTEN BIETEN SICHERHEIT

Viele Bürger können sich noch gut an das Dreisäulenmodell der Altersvorsorge erinnern. Es setzte sich zusammen aus der gesetzlichen Rente, der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung. Mit dem Umbau unserer Alterssicherung wurde eine neue steuerliche Systematik für dieses Modell nötig. Seit 1. Januar 2005 folgt die steuerliche Behandlung der Alterseinkünfte einem Schichtenmodell. Es besteht aus drei Schichten:

- » Die erste Schicht, die Basisvorsorge, umfasst die individuellen Beziehungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu den landwirtschaftlichen Alterskassen und zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Zu dieser ersten Schicht gehört auch die neue private, vom Staat geförderte Basisrente.
- » Zur zweiten Schicht, der Zusatzvorsorge, gehören die Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung und die staatlich geförderte Riester-Rente.
- » Die dritte Schicht umfasst Produkte, die der Altersvorsorge dienen können, aber nicht müssen. Einbezogen sind beispielsweise die Kapitallebensversicherung und die private Rentenversicherung.

Schichtenmodell

3 Schichten der Altersvorsorge

3. Schicht: übrige Vorsorge

(zum Beispiel: private Rentenversicherung, Kapitallebensversicherung)

2. Schicht: kapitalgedeckte Zusatzvorsorge

Riester-Rente, betriebliche Altersversorgung
(zum Beispiel: Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds)

1. Schicht: Basisvorsorge

gesetzliche Rentenversicherung, Basisrente

DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Die gesetzliche Rentenversicherung ist für die meisten Menschen Basis der Versorgung im Alter. Rund 50 Millionen Versicherte besitzen ein Rentenkonto. Hinzu kommen derzeit knapp 20 Millionen Rentner. Langfristig wird die staatliche Versorgung von heute etwa 67 Prozent auf unter 50 Prozent des letzten Nettoeinkommens sinken. Für Ruheständler, die sich allein auf die gesetzliche Rente verlassen, sinkt das Einkommen mit dem Eintritt in den Ruhestand also um mehr als die Hälfte. Dies gilt für den so genannten Standardrentner, der insgesamt 45 Versicherungsjahre mit durchschnittlichem Einkommen vorweisen kann. Menschen mit kürzerem oder unstemem Erwerbsleben werden mit erheblich größeren Einbußen rechnen müssen. Arbeitslosigkeit zum Beispiel, Praktika ohne versicherungspflichtiges Einkommen oder die für Akademiker längeren Ausbildungszeiten führen zu solchen Lücken, die die Rente senken.

WER IST WIE VERSICHERT?

Alle Arbeitnehmer, Auszubildenden und einige Selbstständige, etwa Handwerker und Künstler, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Dies gilt auch für Mütter oder Väter während der Kindererziehung, nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen, Wehr- und Zivildienstleistende und Menschen, die Unterhaltersatzleistungen beziehen, zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld.

Neben der Basisversorgung im Alter finanziert die gesetzliche Rentenversicherung Erwerbsminderungs-, Hinterbliebenen- und Rehabilitationsrenten.

GESETZLICHE RENTE – WAS IST NEU?

» Höhere Beiträge zur Sozialversicherung

Seit dem 1. April 2004 müssen Rentner den vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung allein tragen.

» Neue Rentenanpassung

Früher wurden die gesetzlichen Renten regelmäßig zum 1. Juli eines Jahres erhöht. Grundlage für diese Anpassung war die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne aller Beschäftigten. Seit 2001 werden die Rentenempfänger an steigenden Lasten für Erwerbstätige durch Beiträge zur gesetzlichen und staatlich geförderten Altersvorsorge beteiligt. Ein neu eingeführter Nachhaltigkeitsfaktor sorgt für eine geringe Anpassung der Renten, wenn sich die Zahl der Rentner im Verhältnis zu den Erwerbstätigen erhöht. Damit wird das Rentenniveau erstmals auch durch gesellschaftliche Faktoren beeinflusst. Rentenkürzungen werden bis 2009 allerdings ausgeschlossen, selbst wenn sie nach dem Mechanismus des Nachhaltigkeitsfaktors hätten erfolgen müssen. Mit dem sogenannten Nachholfaktor sollen diese nicht realisierten Dämpfungen von Rentenanpassungen voraussichtlich ab 2012 nachgeholt werden.

Für Ruheständler, die sich allein auf die gesetzliche Rente verlassen, sinkt das Einkommen mit dem Eintritt in den Ruhestand.

» Neue Altersgrenzen

Die Altersgrenzen für vorzeitige Altersrenten wurden auf das 63. Lebensjahr angehoben. Dies gilt für Versicherte, die ihr Arbeitsverhältnis nach dem 31.12.2003 beendet haben. Die Altersgrenze, ab der man ohne Abschläge in Rente gehen kann („Regelaltersgrenze“), wird zwischen den Jahren 2012 und 2029 schrittweise von 65 Jahren auf 67 Jahre angehoben. Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab dem Jahr 2012 in Schritten von zunächst einem Monat, von dem Jahr 2024 an in Schritten von zwei Monaten. Im Ergebnis gilt für Versicherte ab Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

» Kürzung bei Ausbildungszeiten

Ausbildungszeiten werden bei der Rentenberechnung nur noch dann angerechnet, wenn es sich um eine schulische Ausbildung an Fachschulen oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen handelt. Hochschulsemester werden nicht mehr angerechnet.

» Arbeitslosigkeit

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II werden nur noch Rentenbeiträge auf der Basis eines fiktiven Entgelts von 400 Euro pro Monat abgeführt. Für viele Arbeitslose bedeutet dies eine Schlechterstellung.

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz wird das deutsche Alterssicherungssystem nachhaltig verändern. Es hat einen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte eingeleitet. Dies bedeutet: Beiträge zur Altersvorsorge bleiben steuerfrei, die späteren Renten werden steuerpflichtig.

Damit ist der Spielraum für die private und betriebliche Vorsorge größer geworden. Weil Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung Schritt für Schritt steuerlich freigestellt werden, bleibt mehr Geld für die private Vorsorge übrig. Hinzu kommt: Die private Vorsorge wird vom Staat über Steuervergünstigungen zusätzlich gefördert.

Die neue Steuerpflicht für Rentner wird häufig überschätzt. Weil Alterseinkommen in der Regel niedriger ausfallen als Erwerbseinkommen, gilt im Alter ein niedriger persönlicher Steuersatz. Ob überhaupt Steuern gezahlt werden müssen, hängt davon ab, ob Freibeträge überschritten werden. Weil dies häufig nicht der Fall ist, müssen viele Ruheständler auch in Zukunft keine Steuern zahlen.

Das Alterseinkünftegesetz hat neue Steuerregeln für Alterseinkommen eingeführt.

WAS BEDEUTET DAS ALTERSEINKÜNFTEGESETZ?

Das Alterseinkünftegesetz hat neue Steuerregeln für Alterseinkommen eingeführt. Die Beiträge für die Basisvorsorge werden nach und nach steuerlich freigestellt. Dies schafft neuen Spielraum für die private Vorsorge.

ÜBERGANG IN KLEINEN SCHRITTEN

Die neuen Steuerregeln gelten nicht gleich in vollem Umfang. Erst ab dem Jahr 2025 werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu der neuen privaten Basisvorsorge in Höhe von insgesamt maximal 20 000 Euro (40 000 bei Verheiraten) steuerlich voll abzugsfähig sein.

Bis zum Jahr 2025 ist ein schrittweiser Übergang vorgesehen. 2009 können 68 Prozent der Vorsorgebeiträge als Sonderausgaben angesetzt werden (maximal 13 600 Euro beziehungsweise 27 200 Euro bei Verheirateten). Dieser Prozentsatz steigt pro Jahr um weitere zwei Prozent, bis 2025 schließlich 100 Prozent erreicht sind. Der abziehbare Betrag ist jeweils um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen.

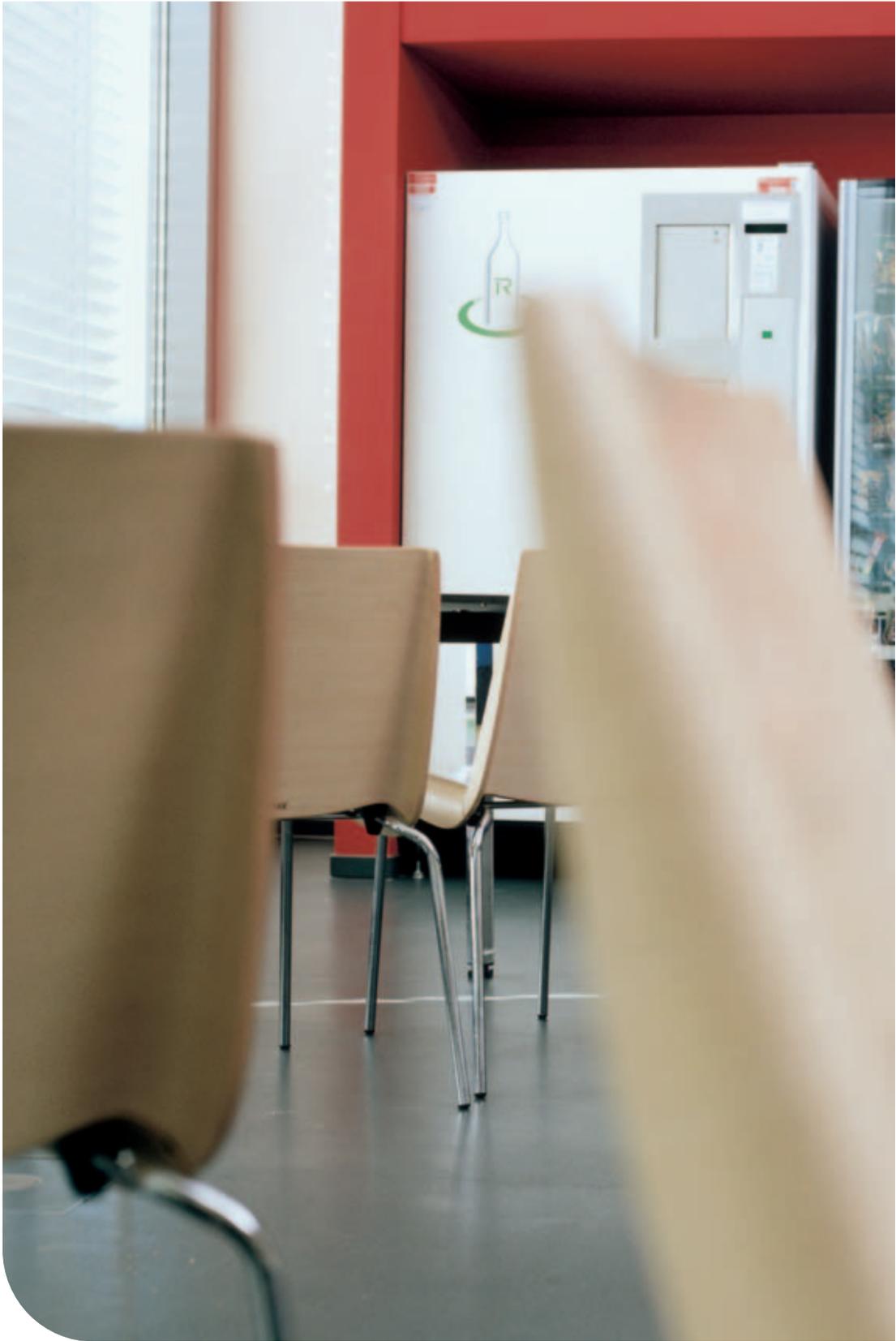
Die private Altersvorsorge wird künftig vor allem über das Steuerrecht gefördert.

Im Gegenzug unterliegen die späteren Renten der Steuer. Auch hierfür gilt eine Übergangsphase. 2009 beträgt der steuerpflichtige Anteil 58 Prozent der ausgezahlten Rente. Dieser steuerpflichtige Anteil wird für jeden Rentenjahrgang auf Dauer festgeschrieben. Für Neurentner des Jahres 2010 beläuft sich der steuerpflichtige Anteil auf 60 Prozent. Bis zum Jahr 2020 wächst dieser steuerpflichtige Anteil für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang um zwei Prozentpunkte, danach um einen Punkt. Wer ab dem Jahr 2040 erstmals Rente bezieht, muss sie zu 100 Prozent versteuern.

REGELN FÜR DIE PRIVATE UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE

Die private Altersvorsorge wird vor allem über das Steuerrecht gefördert. Diese Förderung erhalten nur solche Vorsorgeprodukte, die lebenslange Renten bieten und eindeutig auf das Ziel der Sicherheit im Alter ausgerichtet sind.

- » Noch relativ neu ist die Basisrente, eine staatlich geförderte private Leibrentenversicherung, die sich an die Eigenschaften der gesetzlichen Rentenversicherung anlehnt. Sie richtet sich vor allem an Menschen, die keine staatliche Alterssicherung zu erwarten haben, etwa Selbstständige. Die Basisrente ist aber auch für andere Personenkreise interessant.
- » Für die Riester-Rente und die ebenfalls staatlich geförderte betriebliche Altersversorgung gibt es bereits seit Anfang 2005 deutlich verbesserte Rahmenbedingungen, etwa weniger Bürokratie, eine erweiterte Flexibilität und Schutz vor vorzeitiger Verwertung bei Arbeitslosigkeit.
- » Neue Steuerregeln gelten auch für die private Rentenversicherung und die Kapitallebensversicherung. Für Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen fallen niedrigere Steuern an als zuvor. Der zu versteuernde Ertragsanteil wurde abgesenkt. Musste etwa ein 65-Jähriger vormals 27 Prozent seiner privaten Rente versteuern, sind es jetzt nur noch 18 Prozent.
- » Auszahlungen aus Kapitallebensversicherung und Kapitalauszahlungen aus privaten Rentenversicherungen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden, unterliegen – abzüglich der eingezahlten Beiträge – zur Hälfte der Steuer, wenn der Kunde zum Auszahlungszeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet und die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre betragen hat.



	Basisrente	Riester-Rente
Produkte	Basisrentenversicherung	Riester-Rentenversicherung
Steuerliche Förderung der Beiträge	<p>Beiträge können als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 2025 sind bis zu 20 000 Euro ansetzbar. Vorher gilt eine Übergangsregelung. Zunächst werden für das Jahr 2009 von maximal 20 000 Euro Beitrag maximal 13 600 Euro als Sonderausgaben anerkannt (68 Prozent des Beitrages).</p> <p>Werden zudem beispielsweise auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder an ein Versorgungswerk abgeführt, kann für diese Beiträge – sofern sie nicht ohnehin steuerfrei sind – ebenfalls dieser Sonderausgabenabzug genutzt werden.</p>	<p>Abhängig von der Höhe des geleisteten Beitrags werden staatliche Zulagen gewährt. Ab dem Jahr 2008 ist eine Grundzulage in Höhe von bis zu 154 Euro und je Kind eine Kinderzulage in Höhe von bis zu 185 Euro möglich. Für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beläuft sich die Kinderzulage sogar auf 300 Euro jährlich. Zudem können die Beiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dieser Höchstbetrag beläuft sich ab 2008 auf 2 100 Euro (einschließlich der Zulagen).</p>
Besteuerung der Leistungen	<p>Wer erstmals ab dem Jahr 2040 eine Auszahlung erhält, hat diese voll mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern.</p> <p>Vorher gilt eine Übergangsregelung. Beispielsweise sind bei Renteneintritt im Jahr 2009 nur 58 Prozent der Leistungen mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Wer 2010 in Rente geht, hätte 60 Prozent der Leistungen zu versteuern.</p>	<p>Sofern die Leistungen auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, sind diese voll steuerpflichtig.</p> <p>Werden Leistungen gezahlt, für die keine steuerliche Förderung genutzt wurde, gilt: Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (siehe rechts). Erträge von Kapitalzahlungen sind dann nicht voll, sondern nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.</p>

¹ Gültig für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind.

² Die Darstellung gilt vollumfänglich nur, sofern eine entsprechende Zusage des Arbeitgebers nach dem 31.12.2004 abgegeben wurde und sofern nicht noch die Lohnsteuerpauschalierung zur Anwendung kommt.

Lebensversicherung

Private Rentenversicherung,
Kapitallebensversicherung

Die Beiträge sind aus dem bereits
versteuerten Einkommen zu leisten.

Wird eine Rente gezahlt, so ist hiervon nur ein sehr geringer so genannter *Ertragsanteil* zu versteuern. Wer beispielsweise bei Renteneintritt 65 Jahre alt ist, hat von seiner Rente nur 18 Prozent mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Bei einer Kapitalzahlung gilt: Ist bei Auszahlung das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind die *Erträge* (= Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der geleisteten Beiträge) voll steuerpflichtig. Ist hingegen bei der Kapitalauszahlung diese Altersgrenze überschritten und sind seit Vertragsabschluss mindestens zwölf Jahre vergangen, so ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig.

**Betriebliche Altersversorgung:
Versicherungsförmige Durchführungswege²**

Direktversicherung,
Pensionskasse,
Pensionsfonds

Beiträge in Höhe von bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte können steuerfrei eingezahlt werden. Im Jahr 2009 sind dies bis zu 2 592 Euro. Weitere 1 800 Euro können zwar steuerfrei, aber nicht sozialabgabenfrei abgeführt werden.

Zusätzlich oder alternativ kann auch die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden (siehe links).

Sofern die Leistungen auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, sind diese voll steuerpflichtig.

Werden Leistungen gezahlt, für die keine steuerliche Förderung genutzt wurde, gilt: Renten sind mit dem Ertragsanteil zu versteuern (siehe links). Erträge von Kapitalzahlungen sind dann nicht voll, sondern nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Leistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird.



Wie hoch ist meine Rente?

Immer mehr Menschen sorgen sich um die Höhe ihrer Rentenansprüche. Mit Recht, denn meist fällt die gesetzliche Rente deutlich niedriger aus als erwartet.

RENTENANSPRÜCHE – FÜR JEDEN ANDERS

Die Höhe der gesetzlichen Rente hängt vor allem von der Höhe der Beiträge ab, die der Versicherte im Laufe seines Erwerbslebens einzahlt. Wichtig ist außerdem die Anzahl der Beitragsjahre. Bevor man eine Altersrente erhalten kann, muss man eine Mindestversicherungszeit und die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres erreicht haben. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, werden die Verdienste im vorangegangenen Erwerbsleben in sogenannte Entgeltpunkte umgerechnet. Diese Entgeltpunkte wiederum beziehen sich auf den Durchschnitt der Verdienste aller Rentenversicherten eines Jahres. Von der pro Jahr erreichten Punktzahl hängt es ab, wie hoch die spätere Rente ausfällt. Ein westdeutscher Rentenanwärter mit 45 Versicherungsjahren und einem durchschnittlichen Verdienst hat Anspruch auf eine monatliche Bruttorente von 1 195 Euro.

- » die Höhe der aktuell erreichten Rentenanwartschaften,
- » eine Hochrechnung der zu erwartenden späteren Altersrente,
- » Angaben über die Höhe einer eventuellen Erwerbsminderungsrente und
- » eine Übersicht über alle Beiträge, die der Versicherte und sein Arbeitgeber bisher in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben.

DIE RENTENINFORMATION

Seit 2005 erhalten alle Versicherten ab dem 27. Lebensjahr mit mindestens fünf Versicherungsjahren jährlich eine Renteninformation von ihrem Rentenversicherungsträger. Diese Information enthält

Die Renteninformation soll helfen, den Bedarf an zusätzlicher privater Altersvorsorge so früh wie möglich zu planen. Weil die Zukunft nicht vorhersehbar ist, berücksichtigen die Rentenversicherer in ihren Hochrechnungen nicht nur bislang erreichte Rentenanwartschaften, sondern auch mögliche künftige Rentenanpassungen in zwei verschiedenen Varianten. Sie berechnen eine jährliche Rentenanpassung von 1,0 Prozent und eine Variante mit 2,0 Prozent. Diese Werte werden jährlich aktualisiert. Die eingerechnete Inflationsrate, also der Kaufkraftverlust, beträgt derzeit 1,5 Prozent. Von den angegebenen Werten über die zu erwartende Altersrente müssen jeweils noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden.

DIE STANDMITTEILUNGEN DER LEBENSVERSICHERER

Auch Lebensversicherungsunternehmen senden ihren Kunden jährliche Standmitteilungen über die verschiedenen Vorsorgeverträge. Diese Mitteilungen informieren über den jeweils aktuellen Wert der Versicherungsverträge und die mögliche künftige Entwicklung der Überschussbeteiligung.

DIE VERSORGUNGSLÜCKE

Neben der gesetzlichen Rente gibt es meist weitere Einnahmequellen, die das Einkommen im Alter erhöhen, etwa private Renten- und Lebensversicherungen, Betriebsrenten, Renten aus berufsständischen Versorgungswerken oder Mieterträge beziehungsweise Erbschaften. Wer ungefähr weiß, welche Einnahmen im Ruhestand zu erwarten sind, kann ermitteln, ob diese Einkünfte ausreichen werden, den späteren Bedarf zu decken.

Wie viel Geld brauche ich eigentlich im Alter?

Die Antwort auf diese Frage hängt vor allem vom persönlichen Lebensentwurf, dem Zeitpunkt des Renteneintritts und natürlich von der Lebenserwartung ab. Wie teuer der dritte Lebensabschnitt wird, fällt daher heute schon individuell sehr verschieden aus. Viele Menschen wollen so lange berufstätig sein, wie es ihre Kräfte erlauben, andere wählen den Vorruhestand. Entscheidend für den späteren Geldbedarf sind auch die monatlichen Ausgaben. Rüstige Senioren können sich ihre Selbstständigkeit bis ins hohe Alter bewahren, andere sind bereits frühzeitig auf teure Pflege angewiesen.

DER EIGENVORSORGE-REPORT DER VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

Um dem Bürger einen schnellen und bequemen Überblick über seine insgesamt zu erwartende Versorgung zu bieten, hat die Versicherungswirtschaft einen Eigenvorsorge-Report entwickelt. Der Eigenvorsorge-Report soll helfen, die für das Alter und bei Invalidität zu erwartende Versorgungssituation zu ermitteln. Der Report steht als Online-Rechner im Internet unter www.eigenvorsorgereport.de zur Verfügung und kann auch als Druckversion heruntergeladen werden.

Der Eigenvorsorge-Report soll helfen, die für das Alter und bei Invalidität zu erwartende Versorgungssituation zu ermitteln.

So funktioniert der Online-Rechner

- » Wer sich über seine spätere Versorgungssituation informieren will, braucht die Renteninformation seiner gesetzlichen Rentenversicherung und die Standmitteilungen seines Lebensversicherers über die private und betriebliche Versorgung.
- » Die dort angegebenen Leistungen und eventuell anderweitige Vermögenswerte werden in das Online-Formular eingetragen.
- » Per Mausklick gibt der Rentenrechner des Eigenvorsorge-Reports dann einen schnellen Überblick über die voraussichtliche Gesamtversorgung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- » Zu erwartende Kapitalauszahlungen werden automatisch in Renten umgerechnet und zu den übrigen monatlichen Rentenleistungen addiert. Eine weitere Versorgungsrechnung mit Inflationshinweis stellt sicher, dass die voraussichtlichen Alterseinkünfte in Beziehung zur Kaufkraft des aktuellen Einkommens gesetzt werden können.

- » Über die Internetseiten des Informationszentrums der deutschen Versicherer www.klipp-und-klar.de gibt es umfassende Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten, das persönliche Versorgungsziel im Alter zu erreichen.

Eigenvorsorge-Report

Seite 2

EIGENVORSORGE-REPORT für: _____ Datum: _____

In der Standmitteilung hat die Versicherungskombi Ihnen über den aktuellen Wert Ihrer Versicherung und die mögliche künftige Entwicklung Ihrer Überschuldbeiträge informiert. Mit dem Eigenvorsorge-Report wollen wir Ihnen ein zusätzliches Hilfsmittel an die Hand geben. Er soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über Ihre aktuelle Versorgungssituation in den Bereichen Altersvorsorge und Invaliditätsschutz zu verschaffen. Dazu tragen Sie bitte die Leistungen aus Ihren bestehenden Verträgen in die Tabellen ein. Die mit Nummern gekennzeichneten Begriffe und Sachverhalte werden in der beigefügten **Ausführhilfe** erläutert.

ÜBERSICHT ÜBER DIE ZU ERWARTENDEN MONATLICHEN LEISTUNGEN ...			
	im Alter ¹		bei Invalidität ²
	Altersrente mit 65*	davon bereits heute garantiert	(Berufsunfähigkeit-/Erwerbsminderungs-Rente)
... aus der privaten Altersvorsorge ³			
... aus der betrieblichen Altersvorsorge ⁴			
... aus der gesetzlichen Altersvorsorge ⁵			
SUMME			

Wenn Sie planen, zu erwartende Kapitalleistungen aus der privaten oder der betrieblichen Altersvorsorge (z. B. aus einer Lebensversicherung) zu verrenten, können Sie diese in eine Rente umrechnen und zu den monatlichen Leistungen aus der privaten oder der betrieblichen Altersvorsorge hinzuzählen. Nach einer Faustregel lässt sich aus heutiger Sicht aus einer Einmalzahlung von 20.000 € im Alter von 65 Jahren eine lebenslange monatliche Rente von etwa 45 bis 50 € herstellen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Bewertung der zu erwartenden Leistungen, dass ein Betrag von 100 € in Ihrem 65. Lebensjahr, z. B. bei einer durchschnittlichen jährlichen Preissteigerungsrate von 2,5 %, gemessen an heutigen Preisen nur noch eine Kaufkraft von ... € hat.

Außerdem sollten Sie beachten, dass Leistungen teilweise noch steuerpflichtig und teilweise beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sein können.

Eigene Berechnungen zur Ermittlung Ihres Versorgungsbedarfs können Sie auch mit Unterstützung eines Hilfspersonals unter www.eigenvorsorge-report.de durchführen.

*Die in diesem Bericht enthaltenen Überschuldbeiträge können nicht garantiert werden. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zur Unsicherheit der Überschuldbeiträge in der Standmitteilung.



Private Vorsorge – wie der Staat dabei hilft

Mit dem Alterseinkünftegesetz werden die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise von der Steuer freigestellt. Dies schafft neuen Spielraum für die private Altersvorsorge.

DAS FÖRDERKONZEPT

Die zusätzliche private Altersvorsorge wird vor allem über das Steuerrecht, aber auch über staatliche Zulagen gefördert. Daneben gibt es die Möglichkeit, mit staatlicher Unterstützung über den Betrieb vorzusorgen, und weitere attraktive Möglichkeiten für die Vorsorge mit privaten Rentenversicherungen und Kapitallebensversicherungen. Für jede Vorsorgeform gelten besondere Voraussetzungen und eine unterschiedliche steuerliche Behandlung. Welches Vorsorgeprodukt das richtige ist, sollte daher nur mithilfe gründlicher und fachlich versierter Beratung festgelegt werden.

Die jeweiligen Rahmenbedingungen richten sich vor allem danach, zu welcher Schicht der Altersvorsorge das Produkt gehört:

- » Die neue Basisrente gehört wie die gesetzliche Rentenversicherung zur ersten Schicht. Daher werden die Beiträge schrittweise steuerlich freigestellt. Das bedeutet: die Aufwendungen für eine Basisrente können im Rahmen der Einkommensteuererklärung steuermindernd angesetzt werden.
- » Für die Riester-Rente gilt eine andere Förderung. Die Beiträge werden aus bereits versteuertem Einkommen bezahlt. Dafür gewährt der Staat eine Zulage, in vielen Fällen ergibt sich auch eine zusätzliche Steuerersparnis.
- » Die betriebliche Altersvorsorge wird unterschiedlich gefördert. Die meisten Durchführungswege, etwa die Pensionskasse, sehen ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfreie Einzahlungen vor. Im Rahmen einer Betriebsrente ist aber auch die Inanspruchnahme der Riester-Förderung möglich.
- » Private Rentenversicherungen und Kapitallebensversicherungen gehören zur dritten Schicht der Altersvorsorge und werden staatlich nicht gefördert. Für diese Vorsorgeformen gelten aber interessante Steuerregeln bei der späteren Auszahlung beziehungsweise für den Rentenbezug.

Wer seine Altersvorsorge planen will, hat mit dem neuen Schichtenmodell einen guten Wegweiser:

- » Schicht 1, die Basisvorsorge, sorgt für die Grundversorgung, ohne die es nicht geht.
- » Schicht 2, die private und betriebliche Zusatzvorsorge, hilft, die Einschnitte der gesetzlichen Versorgung auszugleichen.
- » Schicht 3 schließlich, die übrige Vorsorge, ist wichtig, um die persönliche Versorgungslücke zu schließen.

DIE BASISRENTE

Die Basisrente ist besonders interessant für Selbstständige und für viele Freiberufler. Diese Berufsgruppen können die attraktiven steuerlichen Abzugsmöglichkeiten des mit dem Alterseinkünftegesetz neu geschaffenen Produktes in voller Höhe nutzen. Bei der Basisrente handelt es sich um eine private Leibrentenversicherung, die bei einem Lebensversicherer abgeschlossen werden kann. Förderberechtigt ist praktisch jeder, der den Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen nutzen kann. Die Basisrente muss verschiedene, gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllen:

- » Der Vertrag muss eine lebenslange monatliche Leibrente frühestens ab der Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- » Die Ansprüche aus einer Basisrente sind grundsätzlich nicht vererbbar. Allerdings kann eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner oder für Kinder vereinbart werden.
- » Die Ansprüche dürfen ebenso wie gesetzliche Rentenansprüche nicht übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden.

Ergänzend zur Altersvorsorge bieten sich Zusatzbausteine zur Absicherung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit an. Zur Wahl steht die Vereinbarung von variablen Beitragszahlungen, etwa monatlich oder jährlich, und die Vereinbarung von beitragsfreien Zeiträumen.

Die Einzahlungsphase

Der Staat fördert den Abschluss einer Basisrente über steuerfreie Beitragszahlungen, die schrittweise bis zum Jahr 2025 eingeführt werden. Dann dürfen Beiträge zur Basisrente zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 20 000 Euro (40 000 Euro bei Verheirateten) als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Im Jahr 2009 sind zunächst 68 Prozent der Beiträge steuerfrei, höchstens 13 600 Euro. Angestellte müssen beachten, dass der steuerlich wirksame Beitrag um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen ist.

Die Auszahlungsphase

Leistungen aus der Basisrente werden voll versteuert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Beiträge auf steuerfreien oder bereits versteuerten Einzahlungen beruhen. Die volle Besteuerung greift ab dem Jahr 2040. Wer im Jahr 2009 in Rente geht, muss – vereinfacht dargestellt – 58 Prozent der ausgezahlten Rente versteuern. Dies gilt dann auf Dauer. Dieser steuerpflichtige Anteil erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis 2020 um zwei Prozentpunkte, danach um einen Punkt.

Vorteile

- » Die Basisrente garantiert lebenslange Leistungen mit Sicherheit und Rendite (Überschussbeteiligung in Abhängigkeit von der Kapitalmarktentwicklung).
- » Sie bietet eine attraktive Möglichkeit, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Für Angestellte als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung und für Selbstständige sowie Freiberufler als Ersatz für die staatliche Rente.
- » Der Staat fördert den Abschluss einer Basisrente mit erheblichen steuerlichen Erleichterungen in der Ansparphase.
- » Basisrenten bieten die Möglichkeit zu variablen Beitragszahlungen und dazu, zusätzlichen Risikoschutz wie etwa eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder Hinterbliebenenschutz in den Vertrag einzuschließen.
- » Produkte der Basisrente werden nicht als Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung zum Bezug von Arbeitslosengeld II berücksichtigt.

Die Basisrente auf einen Blick

Merkmale

- » Lebenslange monatliche Rente
- » Garantierte Leistungen
- » Auszahlungen frühestens ab Alter 60
- » Möglichkeit, Zusatzversicherungen abzuschließen
- » Schutz vor vorzeitiger Verwertung bei Arbeitslosigkeit

Wie werden die Beiträge besteuert?

Beiträge sind als Altersvorsorgeaufwendungen bis zur Höhe von 20 000 Euro (40 000 Euro bei Verheirateten) von der Steuer abziehbar. Bis 2025 gilt eine Übergangsregel.

Wie werden die Auszahlungen besteuert?

Ab 2040 erstmalig ausgezahlte Renten werden in voller Höhe versteuert. Bis dahin gilt eine Übergangsregel.

Die staatliche Förderung besteht aus zwei Teilen

DIE RIESTER-RENTE

Die Riester-Rente wird bereits seit Anfang 2002 vom Staat gefördert. Mit dem Alters-einkünftegesetz ist sie einfacher und flexibler geworden. Die Riester-Förderung ist vor allem für Familien mit Kindern gedacht, eignet sich aber für alle Förderberechtigten, die eine zusätzliche private Altersvorsorge aufbauen wollen.

Die nach dem früheren Bundesarbeitsminister Walter Riester benannte Altersvorsorge wurde geschaffen, um die Einschnitte der damaligen Rentenreform auszugleichen. Zu den förderberechtigten Personen gehören gesetzlich Rentenversicherte, Beamte, Auszubildende, Empfänger von Besoldung und Amtsbezügen, Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II, Bezieher von vollen Erwerbsminderungsrenten sowie Personen während der Erziehungszeiten und geringfügig Beschäftigte. In den Genuss der staatlichen Förderung kommen auch Ehepartner von Förderberechtigten. Sie können die Zulage in Anspruch nehmen, ohne eigene Beiträge einzuzahlen.

- » Dem Vertrag des Versicherten werden abhängig vom geleisteten Beitrag auf Antrag staatliche Zulagen gutgeschrieben.
- » Zusätzlich kann sich bei der Einkommensteuererklärung ein Steuervorteil im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ergeben.

Die Zulagen setzen sich aus der Grundzulage und der Kinderzulage zusammen. Ab dem Jahr 2008 beläuft sich die volle Grundzulage auf 154 Euro. Für jedes Kind gibt es 185 Euro, für ab dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beläuft sich die Zulage sogar auf 300 Euro pro Jahr. Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es seit 2008 einen sogenannten Berufseinsteigerbonus von einmalig 200 Euro.

Wer die volle Zulage erhalten will, muss ab 2008 mindestens vier Prozent seines Vorjahreseinkommens abzüglich der Zulage in einen Riester-Vertrag einzahlen. Geringverdiener müssen sich mit einem Beitrag von mindestens 60 Euro pro Jahr an ihrer Riester-Rente beteiligen. Seit 2008 besteht im Rahmen der Riester-Förderung die Möglichkeit der Kapitalentnahme bis zu 75 oder 100 Prozent des geförderten Kapitals zum Erwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie, ohne dass wie bisher eine Rückzahlung der entnommenen Beträge vor Rentenbeginn erforderlich ist.

Riester-Verträge müssen diese Voraussetzungen erfüllen

- » Sie müssen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifiziert sein.
- » Die Auszahlung darf in der Regel nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen.
- » 30 Prozent des Vorsorgekapitals dürfen mit Beginn der Rentenzahlung in einer Summe ausgezahlt werden.
- » Riester-Verträge müssen grundsätzlich in lebenslange Leibrenten münden.
- » Die insgesamt eingezahlten Beiträge müssen zu Beginn der Auszahlungsphase vollständig zur Verfügung stehen.

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Riester-Rente vereinfacht. Der Kunde braucht seinen Zulaganantrag nur noch ein Mal auszufüllen. Anschließend kann er sein Versicherungsunternehmen damit beauftragen, die Zulage für ihn jedes Jahr automatisch zu beantragen. Neu ist auch die Möglichkeit, die Beiträge so flexibel einzuzahlen, wie es die finanziellen Verhältnisse erlauben.

Vorteile

- » Die Riester-Rente bietet lebenslange Leistungen, egal, wie alt man wird.
- » Der Kunde erhält eine Garantie auf den Kapitalerhalt und eine Überschussbeteiligung.
- » Zusätzliche Bausteine, etwa eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder Hinterbliebenenschutz, können im selben Vertrag vereinbart werden.
- » Ansprüche aus Riester-Verträgen sind bei Arbeitslosigkeit vor einer vorzeitigen Verwertung geschützt, sofern sie mit staatlicher Förderung aufgebaut wurden.

Die Riester-Rente auf einen Blick

Merkmale

- » Lebenslange monatliche Rente, Teilauszahlungen möglich
- » Garantierte Leistungen
- » Möglichkeit zu Zusatzversicherungen
- » Schutz vor einer vorzeitigen Verwertung

Wie werden die Beiträge besteuert?

Beiträge zur Riester-Rente werden aus dem Nettogehalt gezahlt. Dafür gibt es staatliche Zulagen und gegebenenfalls einen Sonderausgabenabzug.

Wie werden die Auszahlungen besteuert?

Die Auszahlungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.



Weitere Vorsorgemöglichkeiten

Mit der Rentenreform ist auch die Betriebsrente attraktiver geworden.
Die private Rentenversicherung und die Kapitallebensversicherung runden
das Angebot zur Altersvorsorge ab.

DIE BETRIEBLICHE ALTERVERSORGUNG

Die Rahmenbedingungen für die „Rente über den Chef“ haben sich inzwischen erheblich verbessert. So kann jeder Arbeitnehmer, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, von seinem Arbeitgeber verlangen, dass ein Teil seines Entgelts für die betriebliche Altersversorgung verwendet wird.

Insgesamt werden drei versicherungsförmige, steuerliche geförderte Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung angeboten: die Direktversicherung, die Pensionskasse und der Pensionsfonds.

Die Direktversicherung

Diese Form der Betriebsrente ist besonders verbreitet und eignet sich vor allem für kleine Betriebe, die keine eigenen betrieblichen Vorsorgesysteme eingeführt haben. Bei der Direktversicherung schließt der Arbeitgeber bei einem Lebensversicherer per Einzel- oder Gruppenvertrag Lebensversicherungen für seine Mitarbeiter ab. Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner ist der Arbeitgeber – Begünstigter der Arbeitnehmer. Meist werden die Beiträge vom Mitarbeiter allein übernommen und fließen im Rahmen der sogenannten Entgeltumwandlung aus dem Bruttoeinkommen in die Direktversicherung.

Die Pensionskasse

Pensionskassen sind rechtlich selbstständige Unternehmen. Wie die Direktversicherung gewähren sie den Arbeitnehmern und ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf die zugesagten Leistungen. Die Versorgung des Arbeitnehmers funktioniert ähnlich wie bei der Direktversicherung.

Der Pensionsfonds

Dieser Durchführungsweg wurde erst 2001 neu eingeführt. Pensionsfonds dürfen ihr Vermögen zu größeren Teilen am Aktienmarkt anlegen als Lebensversicherer. Daraus ergeben sich größere Renditechancen, aber auch entsprechend höhere Anlagerisiken.

Die Rahmenbedingungen für die „Rente über den Chef“ haben sich erheblich verbessert.

Steuerliche Förderung

Seit der Einführung der Riester-Rente im Jahr 2002 wird auch die betriebliche Altersversorgung stärker gefördert. Das Alterseinkünftegesetz hat diese Förderung nochmals verbessert. Danach werden Beiträge in und Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen weitgehend gleich behandelt.

Die Beiträge, ganz gleich, ob sie vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung geleistet wurden, sind grundsätzlich steuerfrei. Nach § 3 Nr. 63 EStG können bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei in eine Betriebsrente eingezahlt werden. Im Jahr 2009 entspricht dies einem Betrag in Höhe von 2 592 Euro. Dieser Höchstbetrag steigt um weitere 1 800 Euro, wenn der Arbeitgeber die Versorgungszusage nach dem 31. Dezember 2004 abgegeben hat.

Die Steuerfreiheit der Beiträge kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Leistung als lebenslange Rente ausgezahlt wird. Möglich ist eine Teilauszahlung von 30 Prozent des bei Renteneintritt zur Verfügung stehenden Kapitals. Das gesamte Kapital kann nur dann ausgezahlt werden, wenn ein Kapitalwahlrecht vereinbart war. Wer dieses Wahlrecht bereits in der Ansparphase ausübt, kann die Steuerfreiheit für die noch einzuzahlenden Beiträge verlieren.

Sozialversicherungsbeiträge

Für Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen gilt: Die Beiträge unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Der Aufstockungsbetrag in Höhe von 1 800 Euro ist in jedem Fall sozialversicherungspflichtig.

Die betriebliche Altersversorgung auf einen Blick*

Merkmale

- » Lebenslange Rente, Teilauszahlungen möglich
- » Garantierte Leistungen
- » Möglichkeit, Zusatzbausteine einzuschließen
- » Schutz vor einer vorzeitigen Verwertung

Wie werden die Beiträge steuerlich behandelt?

Beiträge können steuerfrei eingezahlt werden, auch die Riester-Förderung kann genutzt werden.

Wie werden die Leistungen besteuert?

Sofern sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen, gilt die volle Besteuerung. Kapitaleistungen von vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Direktversicherungen sind steuerfrei.

* nur die versicherungsförmigen Durchführungswege

Riester-Förderung

Im Rahmen einer Betriebsrente kann auch die Riester-Förderung in Form von Zulagen und Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden. Allerdings wird jeder Beitragseuro zur betrieblichen Altersversorgung immer nur einmal staatlich gefördert.

Vorteile

- » Betriebsrenten bieten unterschiedliche steuerliche Förderungsmöglichkeiten, auch als Riester-Rente.
- » Zusatzbausteine wie etwa eine Berufsunfähigkeitsversicherung können in den Vertrag eingeschlossen werden.
- » Möglich ist eine Teilauszahlung von 30 Prozent oder eine Einmalzahlung bei vereinbartem Kapitalwahlrecht.
- » Betriebsrenten sind vor einer vorzeitigen Verwertung bei Arbeitslosigkeit geschützt.

Die private Rentenversicherung eignet sich vor allem für Menschen, die für ihr Alter vorsorgen wollen und niemanden zu versorgen haben.

DIE PRIVATE RENTENVERSICHERUNG

Die private Rentenversicherung gehört ebenso wie die neue Basisrente oder die Riester-Rente zu den Vorsorgeangeboten der Lebensversicherer. Sie garantiert eine lebenslange Rente und bietet verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Der Kunde hat die Wahl zwischen der Rentenversicherung mit aufgeschobenen Leistungen, der Sofortrentenversicherung und der Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht.

Eine Hinterbliebenenversorgung gibt es nur dann, wenn sie vereinbart ist. Die private Rentenversicherung eignet sich daher vor allem für Menschen, die für ihr Alter vorsorgen wollen und niemanden zu versorgen haben.

Die aufgeschobene Rentenversicherung

Bei dieser, vor allem für junge Leute geeigneten Variante gibt es zwei Phasen. Die Aufschubzeit, während der die Beiträge eingezahlt werden, und die Leistungsphase, in der die vereinbarten Renten zuzüglich Überschussanteilen ausgezahlt werden.

Die Sofortrente

Diese Versicherung ist für ältere Menschen interessant. Sie erfordert die Einzahlung einer größeren Summe als Einmalbeitrag. Diese Summe fließt unmittelbar nach der Einzahlung in regelmäßigen Renten zuzüglich Überschussanteilen an den Kunden zurück. Die lebenslange Rentenzahlung ist auch dann garantiert, wenn die Summe der Auszahlungen die Einzahlung deutlich übersteigt.

Die Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht

Wer diese Vertragsvariante abschließt, hat zu einem festgelegten Zeitpunkt, üblich ist der Eintritt in den Ruhestand, die Wahl zwischen einer lebenslangen Rente und einer einmaligen Kapitalabfindung.

Steuerliche Behandlung

Die Beiträge zu privaten Rentenversicherungen werden aus dem Nettoeinkommen bestritten. Dafür unterliegen die späteren Rentenzahlungen der Steuer nur mit einem geringen Ertragsanteil. Ein 65-Jähriger muss beispielsweise nur 18 Prozent seiner privaten Rente mit dem persönlichen Steuersatz versteuern. Wenn er seine Rente bereits ab dem 60. Geburtstag bezieht, beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil 22 Prozent.

Wählt der Kunde die Kapitalauszahlung, muss er den Ertrag, also die Auszahlungssumme minus der insgesamt eingezahlten Beiträge, nur zur Hälfte versteuern.

Voraussetzung dafür ist, dass das Kapital nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt wird. Geht es um alte Verträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, ist die Auszahlung in der Regel steuerfrei.

Vorteile

- » Garantierte Leistungen machen die Versorgung im Alter kalkulierbar.
- » Lebenslange Rentenzahlungen schützen vor dem Risiko des vorzeitigen Kapitalverzehr, also dem Risiko, länger zu leben, als das Kapital reicht.
- » Die Rentenzahlungen unterliegen einer günstigen Ertragsanteilbesteuerung.
- » Bei der privaten Rentenversicherung gibt es keine Gesundheitsprüfung. Daher kann sie in nahezu jedem Alter ohne Einschränkungen abgeschlossen werden.
- » Angehörige können über eine Rentengarantiezeit abgesichert werden. In diesem Fall wird die Rente auch nach dem Tod des Versicherten weiter ausgezahlt.

Die private Rentenversicherung auf einen Blick

Merkmale

- » Garantierte lebenslange Leistungen
- » Wahlmöglichkeit zwischen der aufgeschobenen Rente und der Sofortrente
- » Kapitalwahlrecht
- » Keine Gesundheitsprüfung
- » Zusatzbausteine möglich

Wie werden die Beiträge besteuert?

Beiträge werden aus dem Nettoeinkommen gezahlt. Beiträge für Altverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, können als Sonderausgaben von der Steuer abgezogen werden.

Wie werden die Auszahlungen besteuert?

Renten aus privaten Rentenversicherungen werden nur mit einem geringen Ertragsanteil besteuert. Für Kapitalauszahlungen gilt: Die Erträge sind bei Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren zur Hälfte steuerfrei. Kapitalauszahlungen aus Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind in der Regel steuerfrei.

- » Alternativ zur Rentengarantiezeit bietet sich die Vereinbarung einer Hinterbliebenenrente an, die etwa den Ehepartner mit einer eigenen Rente lebenslang absichert.
- » Auf Wunsch können verschiedene Zusatzbausteine für die Absicherung weiterer Lebensrisiken wie Berufsunfähigkeit in den Vertrag eingeschlossen werden.

DIE KAPITALLEBENSVERSICHERUNG

Die Kapitallebensversicherung kombiniert Altersvorsorge mit Hinterbliebenenschutz. Im Erlebensfall, also dann, wenn der Kunde den Ablauf seiner Versicherung erlebt, erhält er eine Kapitalzahlung, die sich aus einer Garantiesumme und Überschussanteilen zusammensetzt. Im Todesfall erhalten die Angehörigen mindestens die vereinbarte Todesfallsumme. Die Kapitallebensversicherung ist daher für alle diejenigen geeignet, die Angehörige zu versorgen haben und gleichzeitig für ihr Alter vorsorgen wollen.

Je nach Vertrag besteht auch die Möglichkeit von Teilauszahlungen. Dann erhält der Versicherte das garantierte Vorsorgekapital schrittweise zu vorher vereinbarten Terminen.

Die Kapitallebensversicherung auf einen Blick

Merkmale

- » Garantierte Leistungen
- » Kombination aus Altersvorsorge und Hinterbliebenenschutz
- » Flexible Gestaltungsmöglichkeiten
- » Zusatzbausteine möglich

Wie werden die Beiträge besteuert?

Die Beiträge werden aus dem Nettoeinkommen gezahlt. Beiträge für Altverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, können als Sonderausgaben von der Steuer abgezogen werden.

Wie werden die Auszahlungen besteuert?

Die Erträge unterliegen der Steuer zur Hälfte. Vorausgesetzt, die Auszahlung erfolgt nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren. Auszahlungen aus Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind steuerfrei. Ab dem 1. April 2009 abgeschlossene Verträge müssen hierfür außerdem wieder einen Mindesttodesfallschutz vorsehen, der entweder mindestens 50 Prozent der Beitragssumme umfasst oder den Wert der Versicherung um mindestens 10 Prozent übersteigt. Auch hierfür gilt eine mindestens zwölfjährige Vertragslaufzeit.

Neue Flexibilität

Das Alterseinkünftegesetz hat die Gestaltungsmöglichkeiten für Kapitallebensversicherungen verbessert. So sind zum Beispiel keine laufenden Beitragszahlungen mehr erforderlich. Kapitallebensversicherungen dürfen außerdem unbegrenzt zu Finanzierungszwecken eingesetzt werden.

Steuerliche Behandlung

Wurde der Vertrag mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren vereinbart und wird das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt, so ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Ab dem 1. April 2009 abgeschlossene Verträge müssen hierfür außerdem wieder einen Mindesttodesfallschutz vorsehen, der entweder mindestens 50 Prozent der Beitragssumme umfasst oder den Wert der Versicherung um mindestens 10 Prozent übersteigt. Altverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, werden in der Regel auch künftig steuerfrei ausgezahlt. Voraussetzung dafür ist die Vereinbarung eines Todesfallschutzes in Höhe von mindestens 60 Prozent der insgesamt zu zahlenden Beiträge. Die Beiträge dieser Altverträge können steuerlich auch künftig als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Für neue Verträge gilt dies nicht.

Vorteile

- » Die Kapitallebensversicherung kombiniert Altersvorsorge mit Hinterbliebenenschutz.
- » Garantierte Leistungen bieten Altersvorsorge mit hoher Sicherheit.
- » Flexible Vertragsgestaltungen ermöglichen eine bedarfsgerechte Vorsorge.
- » Zusatzbausteine wie eine Berufsunfähigkeits- oder eine Unfallversicherung können im selben Vertrag vereinbart werden.





Fragen zur Altersvorsorge

**Was ist die neue Basisrente? Für wen lohnt sich ein Riester-Vertrag?
Wie werden Alterseinkünfte versteuert? Antworten auf diese und viele
andere wichtige Fragen gibt es hier.**

NEUE VORSORGE-WELT

Worum geht es beim Alterseinkünftegesetz?

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz ordnet die gesetzliche, betriebliche und private Altersversorgung neu. Es stärkt die private und betriebliche Vorsorge und führt weitgehend die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften ein.

Was bedeutet das Alterseinkünftegesetz für meine Altersvorsorge?

Weil Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung schrittweise steuerlich freigestellt werden, bleibt mehr Geld für die private und betriebliche Vorsorge übrig, die zudem steuerlich gefördert wird. Steuern werden erst dann fällig, wenn die Renten ausgezahlt werden.

Wie wird die gesetzliche Rente in den kommenden Jahren besteuert?

Vorgesehen ist ein schrittweiser Übergang zum System der nachgelagerten Besteuerung bis zum Jahr 2040. Im Jahr 2009 müssen 58 Prozent der Rente versteuert werden.

Was bedeutet das Dreischichtenmodell?

Weil die Menschen immer älter werden und immer weniger Erwerbstätige zunehmend mehr Rentner finanzieren müssen, kann die gesetzliche Rente allein für eine ausreichende Versorgungsbasis nicht mehr sorgen. Die erste Schicht der Altersversorgung, also die Basisvorsorge, setzt sich daher aus der gesetzlichen Rente und der neuen privaten Basisrente zusammen. Die Riester-Rente und die Betriebsrente bauen darauf auf und bilden zusammen die zweite Schicht. Die dritte Schicht schließlich umfasst Sparprodukte, die der Altersvorsorge dienen können, aber nicht müssen.

BASISRENTE

Was ist die neue Basisrente?

Eine private, staatlich geförderte Leibrentenversicherung, die man bei einem Lebensversicherungsunternehmen abschließen kann. Der Vertrag muss eine monatliche lebenslange Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres oder später

vorsehen. Die Ansprüche aus dieser Leibrentenversicherung sind grundsätzlich nicht vererbbar und sie dürfen wie gesetzliche Rentenansprüche nicht übertragen, beliehen, veräußert oder ausgezahlt werden.

Können mit der Basisrente Angehörige abgesichert werden?

Als Ergänzung zur eigenen Altersvorsorge kann auch bei der Basisrente ein Hinterbliebenenschutz vereinbart werden. Als Hinterbliebene gelten Ehepartner und Kinder. Stirbt die versicherte Person, wird das angesammelte Altersvorsorgevermögen bei entsprechender Vereinbarung in Form von Witwen- oder Waisenrenten ausgezahlt.

Welche Steuerregeln gelten für die Beiträge zur Basisrente?

Im Rahmen der Altersvorsorgeaufwendungen können die Beiträge zur gesetzlichen Rente und die Aufwendungen für die neue private Basisvorsorge bis zur maximalen Höhe von 20 000 Euro (40 000 bei Verheirateten) von der individuellen Steuer-schuld abgezogen werden. Auch hier gilt eine Übergangsregelung bis 2025.

RIESTER-RENTE

Was hat sich bei der Riester-Rente geändert?

Für diese Verträge gelten einige neue Regeln. So kann der Zulagenantrag beispielsweise direkt bei Vertragsabschluss als Dauerzulagenantrag ausgefüllt werden. Der Kunde kann flexibler sparen als bisher, weil keine regelmäßigen Beitragszahlungen mehr erforderlich sind. Die steuerlich lukrative Förderung wurde beibehalten, ebenso die Möglichkeit, Hinterbliebenenschutz oder eine Berufsunfähigkeitsversicherung in den Vertrag einzuschließen. Neu ist die Erweiterung um den sogenannten Berufseinsteigerbonus.

Für wen lohnt sich die Riester-Rente?

Die Riester-Rente ist vor allem für untere Einkommensgruppen und für kinderreiche Familien interessant. Mit ihrer attraktiven Förderung über Zulagen beziehungsweise Steuererleichterungen bietet sie aber letztlich für alle Förderberechtigten eine sichere und ertragreiche Altersvorsorge.

Weil Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung schrittweise steuerlich freigestellt werden, bleibt mehr Geld für die private und betriebliche Vorsorge.

Wann gibt es Leistungen aus einem Riester-Vertrag?

Leistungen aus einer Riester-Rente werden nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres und in der Regel als lebenslange Leibrente gezahlt. Bis zu 30 Prozent des Altersvorsorgekapitals können mit Rentenbeginn in einer Summe ausgezahlt werden.

Wie werden Riester-Renten steuerlich behandelt?

Die Beiträge werden aus dem Netto-Einkommen gezahlt, die späteren Rentenauszahlungen unterliegen der Steuer in voller Höhe. Zum Ausgleich gibt es die staatliche Zulage und gegebenenfalls Steuererleichterungen.

BETRIEBSRENTE

Wer hat Anspruch auf betriebliche Altersversorgung?

Seit dem 1. Januar 2002 kann jeder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West (2009: 2 592 Euro) durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.

Was ist bei Direktversicherungen zu beachten?

Seit dem 1. Januar 2005 besteht für Direktversicherungen die Möglichkeit, die Beträge steuerfrei einzuzahlen. Außerdem kann auch die Riester-Förderung für die Direktversicherung in Anspruch genommen werden. Beiträge für Altverträge, die vor 2005 abgeschlossen wurden, werden auch weiterhin pauschal besteuert. Spätere Kapitalauszahlungen sind dann in der Regel steuerfrei.

PRIVATE RENTENVERSICHERUNG

Für wen lohnt sich eine private Rentenversicherung?

Sie kann in nahezu jedem Alter ohne Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden und bietet mit ihren Produktvariationen unterschiedliche Möglichkeiten, Vorsorge-

kapital anzusammeln. Für junge Leute empfiehlt sich die aufgeschobene Rentenversicherung, für Senioren die sofort beginnende Rente.

Wie werden private Renten steuerlich behandelt?

Rentenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen werden seit 1. Januar 2005 mit einem abgesenkten Ertragsanteil versteuert. Dies gilt auch für davor abgeschlossene Verträge. Die steuerliche Belastung ist damit sehr gering. Bei Ausübung des Kapitalwahlrechts gilt für neue Verträge ab 2005: Die Hälfte der Erträge ist unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig. Kapitalauszahlungen älterer Verträge sind in der Regel steuerfrei.

KAPITALLEBENSVERSICHERUNG

Was hat sich bei Kapitallebensversicherungen geändert?

Auszahlungen aus Verträgen, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Für neue Verträge gilt: Die Kapitalerträge werden zur Hälfte mit dem individuellen Steuersatz versteuert, wenn die Versicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und Ablauf von zwölf Jahren Laufzeit ausgezahlt wird. Ab dem 1. April 2009 abgeschlossene Verträge müssen hierfür außerdem wieder einen Mindesttodesfallschutz vorsehen, der entweder mindestens 50 Prozent der Beitragssumme umfasst oder den Wert der Versicherung um mindestens 10 Prozent übersteigt. Werden diese Bedingungen nicht beachtet, sind die Erträge voll steuerpflichtig.

VERSORGUNGSLÜCKE

Wie viel Geld sollte ich in meine private Altersversorgung investieren, um meinen Lebensstandard im Alter halten zu können?

Die Antwort richtet sich nach dem Einzelfall. Generell gilt: Je höher das Einkommen während des Berufslebens, umso größer die spätere Versorgungslücke.

Was bietet die Renteninformation der Rentenversicherungsträger?

Seit 2005 erhalten alle Versicherten ab dem 27. Lebensjahr mit mindestens fünf Versicherungsjahren jährlich eine Renteninformation von ihrem Rentenversicherungsträger. Diese Information enthält eine Hochrechnung der zu erwartenden späteren Altersrente und Angaben über die Höhe einer eventuellen Erwerbsminderungsrente. Die Renteninformation soll helfen, den Bedarf an zusätzlicher privater Altersvorsorge so früh wie möglich zu planen.

Was enthalten die Standmitteilungen der Lebensversicherer?

Lebensversicherungsunternehmen senden ihren Kunden jährliche Standmitteilungen über die verschiedenen Vorsorgeverträge. Diese Mitteilungen informieren über den jeweils aktuellen Wert der Versicherungsverträge und die mögliche künftige Entwicklung der Überschussbeteiligung.

Was ist der Eigenvorsorge-Report der Versicherungswirtschaft?

Der neue Eigenvorsorge-Report hilft, die für das Alter und bei Invalidität zu erwartende Versorgungssituation zu ermitteln. Er steht als Online-Rechner im Internet unter www.eigenvorsorgereport.de zur Verfügung und kann auch als Druckversion heruntergeladen werden. Der Online-Rentenrechner des Eigenvorsorge-Reports gibt einen schnellen Überblick über die persönliche Gesamtversorgung im Alter und darüber, was man außerdem tun kann, um seine Versorgungsziele zu erreichen.

ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN UND ARBEITSLOSIGKEIT

Gibt es Produkte zur privaten Altersversorgung, die im Fall der Arbeitslosigkeit nicht verwertet werden müssen?

Betriebsrenten, die neue Basisrente und Riester-Renten müssen bei Arbeitslosigkeit nicht verwertet werden. Aber auch andere Lebens- und Rentenversicherungen müssen nur dann verwertet werden, wenn die Freibeträge überschritten sind und die Verwertung wirtschaftlich zumutbar ist. Dies ist in vielen Fällen nicht der Fall.

Was geschieht mit meiner Lebensversicherung, wenn ich arbeitslos werde?

Arbeitslose, die einen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen, müssen ihr Vermögen grundsätzlich aufbrauchen, bevor sie Arbeitslosengeld bekommen. Allerdings gibt es zwei Freibeträge: Einen Grundfreibetrag von 150 Euro pro Lebensjahr, maximal 9 750 Euro. Wer vor 1948 geboren ist, erhält einen Freibetrag von 520 Euro pro Lebensjahr. Für die private Altersvorsorge gibt es einen zusätzlichen Freibetrag von 250 Euro pro Lebensjahr, noch einmal maximal 16 250 Euro. Zu beachten ist: Damit dieser zusätzliche Freibetrag gewährt wird, muss mit dem Lebensversicherer ein so genannter Verwertungsausschluss vereinbart werden. Dann darf die Versicherung nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt werden.

Muss Vermögen sonst in jedem Fall verwertet werden?

Nein, es muss nicht verwertet werden, wenn dies eine besondere Härte bedeuten würde. Für Lebensversicherungen gilt: Ist die Auszahlung bei Auflösung des Vertrags um mehr als zehn Prozent geringer als die bis dahin eingezahlten Beiträge, gilt die Verwertung als unwirtschaftlich.

Was kann ich bei Zahlungsschwierigkeiten tun?

Wer seine Lebensversicherung vorzeitig kündigt, muss mit verschiedenen Nachteilen rechnen. Der Rückkaufswert ist anfangs niedriger als die eingezahlten Beiträge. Außerdem erlischt der Versicherungsschutz und die Auszahlungen müssen gegebenenfalls in voller Höhe versteuert werden. Um ihren Kunden finanzielle Durststrecken zu erleichtern, bieten die Versicherer verschiedene Möglichkeiten, die Vertragskündigung zu vermeiden. So etwa die Beitragsfreistellung oder Stundung der Beiträge, eine andere Zahlweise oder die Kündigung von Zusatzversicherungen oder einer vereinbarten Dynamik. Bei bereits lange laufenden Verträgen ist es auch möglich, die Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen zu verrechnen. Die Beiträge sinken auch bei der Herabsetzung des Todesfall-schutzes.

Wo gibt es Rat?

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG (ABA) E. V.

Rohrbacher Straße 12
69115 Heidelberg
Tel.: 0 62 21/13 71 78-0
Fax: 0 62 21/2 42 10
info@aba-online.de
www.aba-online.de

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN

Wilhelmstraße 97
10017 Berlin
Tel.: 0 30/1 86 82-0
Fax: 0 30/1 86 82-32 60
poststelle@bmf.bund.de
www.bundesfinanzministerium.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
Tel.: 0 30/1 85 27-0
Fax: 0 30/1 85 27-18 30
info@bmas.bund.de
www.bmas.bund.de

BUNDESANSTALT FÜR FINANZ- DIENSTLEISTUNGSAUFSICHT (BAFIN)

Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: 02 28/41 08-0
Fax: 02 28/41 08-15 50
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND

10704 Berlin
Tel.: 0 30/8 65-1
Fax: 0 30/8 65-2 73 79
drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung.de
Service-Telefon: 08 00/10 00 48 00

GDV GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: 0 30/20 20 50 00
Fax: 0 30/20 20 60 00
berlin@gdv.de
www.gdv.de

INFORMATIONSZENTRUM DER DEUTSCHEN VERSICHERER

Postfach 08 04 31
10004 Berlin
info@klipp-und-klar.de
www.klipp-und-klar.de

» Bestell-Hotline für Broschüren

Tel.: 08 00/742 43 75

» Beratungs-Hotline

Tel.: 08 00/33 99 399

VERSICHERUNGSOMBUDSMANN E. V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Tel.: 0 18 04/22 44 24
Fax: 0 18 04/22 44 25
info@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de

Stichwortverzeichnis

- A** Alterseinkünftegesetz 5, 9, 18, 20, 22–23, 25, 30, 33
 Altersvorsorgeaufwendungen 20–21, 33
 Ansparphase 21, 26
 Arbeitslosengeld 8–9, 21–22, 35
 Arbeitslosigkeit 8–10, 21, 23, 27, 35
 Auszahlungsphase 20, 23
- B** Basisrente 7, 10, 12, 19–21, 28, 32–33, 35
 Beamte 5, 22
 Beitragszahlungen 20–21, 30, 33
 Berufsunfähigkeitsversicherung 21, 23, 27, 33
 Besteuerung, nachgelagerte 9, 33
 Betriebliche Altersversorgung 7, 10, 13, 19, 25–27, 33–34
- D** Direktversicherung 7, 13, 25–26, 34
 Durchführungswege 7, 13, 19, 25–26
- E** Entgeltumwandlung 25–26, 34
 Erwerbsunfähigkeit 20
- F** Förderung, staatliche 5, 22–23
 Förderung, steuerliche 12–13, 25, 27, 33
- G** Gesundheitsprüfung 29, 34
 Grundzulage 12, 22
- H** Hinterbliebenenschutz 21, 23, 30, 33
- K** Kapitalauszahlung 10, 13, 17, 28–29, 34
 Kapitalerhalt 23
 Kapitallebensversicherung 7, 10, 13, 19, 24, 30, 34
 Kapitalwahlrecht 26–29, 34
 Kinderzulage 12, 22
- L** Leibrente(nversicherung) 10, 20, 23, 33–34
- P** Pensionsfonds 7, 13, 25–26
 Pensionskasse 7, 13, 19, 25–26
- R** Rentengarantiezeit 29
 Rentenreform 5, 22, 24
 Rentenversicherung, aufgeschobene 28, 34
 Rentenversicherung, gesetzliche 5–10, 12–13, 15, 17–21, 25–26, 33–34
 Rentenversicherung, private 5, 7, 10, 13, 19, 24, 28–29, 34
 Riester-Förderung 13, 19, 22, 26–27, 34
 Riester-Rente 7, 10, 12, 19, 22–23, 25, 27–28, 33–35
- S** Schichtenmodell 7, 19, 33
 Selbstständige 8, 10, 20–21, 25
 Sofortrente 28–29
 Sonderausgaben 10, 12, 20, 29–30
 Sonderausgabenabzug 12, 20, 22–23, 27
 Sozialabgaben 13
 Sozialversicherungsbeiträge 8, 26
 Steuerfreiheit der Beiträge 9, 12–13, 20, 26
 Steuerreform 5
- T** Teilauszahlung 23, 26–27, 30
- U** Übergangsregel 12, 21, 33
 Überschussbeteiligung 16, 21, 23, 28, 30, 35
- V** Verwertung 10, 21, 23, 26–27, 35
 Vorsorge, private 5, 9, 18–19, 21, 23
- W** Wohnriester 22
- Z** Zahlungsschwierigkeiten 35
 Zulagen, staatliche 12, 19, 22–23
 Zusatzvorsorge 7, 19

Folgende Broschüren der Reihe „ZUKUNFT klipp + klar“ können über die Hotline 08 00/742 43 75 oder über die Website www.klipp-und-klar.de bestellt werden:

| **Jetzt geht's los**

Tipps und Infos für Schulabgänger

| **Startklar**

Tipps und Infos für Uni-Absolventen

| **Lebenslauf**

Tipps und Infos für Berufstätige und Jobsuchende

| **Aufbruch**

Tipps und Infos für Existenzgründer

| **Einzelausgabe**

Tipps und Infos für Singles

| **Zeit zu zweit**

Tipps und Infos für Paare

| **Menschenskinder**

Tipps und Infos für Eltern

| **Fortschritt**

Tipps und Infos für Berufsaussteiger

Aus der Reihe „Versicherungen klipp + klar“ können folgende Broschüren unter der Hotline 08 00/742 43 75 oder über die Website www.klipp-und-klar.de bestellt werden:

- | Sozial- und Individualversicherung in Deutschland
Versicherungen – staatlich und privat
- | Versicherungen für Selbstständige
Mehr Sicherheit für Betriebe und Freiberufler
- | Vorsorgen mit staatlichen Zulagen
Die Riester-Rente
- | Vorsorgen mit steuerlicher Förderung
Die Basisrente
- | Risikoschutz und Existenzsicherung
Die private Berufsunfähigkeitsversicherung
- | Attraktiv für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
Die betriebliche Altersversorgung
- | Altersvorsorge und Risikoschutz
Lebensversicherung – Ihre private Vorsorge
- | Mit Sicherheit zum Eigenheim
Versicherungen für Bauherren
- | Einbruchschutz für Haus und Wohnung
Sicher ist sicher
- | Recht gehabt und auch bekommen
Im Streitfall hilft die Rechtsschutzversicherung
- | Richtig versichert in den Urlaub
Reisen ohne Risiko
- | Gut gesichert Gutes tun
Sicherheit im Ehrenamt
- | Vorsehen statt Nachsehen
Die Unfallversicherung – Ihr Schutz für alle Fälle
- | Leichtsinns und Missgeschick
Private Haftpflichtversicherung – für den Schaden geradestehen
- | Gut abgesichert unterwegs
Versicherungen rund ums Auto

DIE NEUE RENTE

Sicherheit für ein langes Leben

ZUKUNFT klipp + klar
Informationszentrum der
deutschen Versicherer